



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 221-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.290

Eingereicht am: 14.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Leuenberger (Uetligen, EVP)
Esseiva (Bern, FDP)
Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Baumann (Münsingen, EDU)
Lerch (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Negative Erwerbsanreize aus dem System der Prämienverbilligung eliminieren!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Bei den Kriterien für die Prämienverbilligung von arbeitsfähigen Erwachsenen ist zusätzlich das Erwerbspensum der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen. Die geforderte Anpassung der Kriterien für die Prämienverbilligung soll keine Anwendung finden für Kinder, Personen in Ausbildung und Personen, die das ordentliche Pensionsalter erreicht haben. Betreuungsaufgaben sind dem Erwerbspensum in geeigneter Weise anzurechnen.

Begründung:

Das heutige System der Prämienverbilligung macht den Anspruch einzig vom Einkommen der potenziell berechtigten Personen abhängig. Personen mit bester Ausbildung kommen plötzlich in Genuss einer Prämienverbilligung, weil sie freiwillig ihr Erwerbspensum reduzieren. Dies ist nicht Sinn und Zweck eines Instruments der sozialen Prävention. In erster Linie sind erwerbsfähige Personen selbst für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts verantwortlich. Nur wenn besondere persönliche Gründe und insbesondere Tiefstlöhne dies verunmöglichen, ist die Solidarität der Gesellschaft gefragt.

Das aktuell angewandte System zur Feststellung der Anspruchsberechtigung führt zu massiv negativen Erwerbsanreizen. Aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels aber auch mit Blick auf die fiskalischen Interessen des Kantons ist dies volkswirtschaftlich bedenklich. Ferner

sind die Mittel für die Prämienverbilligung beschränkt, und sie sollen jenen Personen zukommen, die tatsächlich darauf angewiesen sind. Die vorliegende Motion sieht nicht vor, dass insgesamt weniger Mittel in die Prämienverbilligung fliessen sollen, sondern dass sie effektiver eingesetzt werden.

Allenfalls könnte die Deklaration des Erwerbsspensums ebenfalls über die Steuererklärung erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat